

# **BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ**

## **- Aufstellungsbeschluss – (reguläres Verfahren nach § 2 Absatz 1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 26.03.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Nördlich Hafner“ die Aufstellung des Bebauungsplans

### **„Herrengarten“**

beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren nach § 2 Absatz 1 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- nördlich durch den Giratsmoosbach,
- östlich durch die L 221
- südlich durch die L 221 und
- westlich durch den Giratsmoosbach.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Gebiets zur Flurneuordnung. Dieses ist noch nicht abgeschlossen, weshalb sowohl in der Planzeichnung als auch im Folgenden die Flurstücksnummern vor Flurneuordnung benannt werden. Bis zum Satzungsbeschluss wird die Flurbereinigung abgeschlossen sein und die entsprechenden Flurstücksnummern aktualisiert. Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teile der Grundstücke mit der Flurstücks Nr. (vor Flurneuordnung) 6086/3, 6264, 6265, 6267, 6271/1, 6273/1, 6274/2, 6275/2, 6268 und 6269 der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt dieser Bekanntmachung dargestellt.



Mit dem Bebauungsplan Herrengarten soll Baurecht für ein Sondergebiet „Gartenbau“ geschaffen werden, in das die bestehenden Gartenbaubetriebe aus dem Kerngebiet des Entwicklungsgebietes Hafner verlagert werden können. Auf den bisherigen Flächen dieser Betriebe können dann verdichtete Gewerbeflächen entwickelt werden. Damit dient der Bebauungsplan Herrengarten der Umsetzung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Nördlich Hafner“. Zudem eröffnet die Verlagerung der Betriebe die Möglichkeit, die z.T. ineffizienten und funktional und städtebaulich schwierigen räumlichen Situationen zu ordnen.

Dieser Beschluss des Gemeinderats vom 26.03.2026 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bereich Herrengarten war Teil des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Hafner Nordwest sowie der in diesem Rahmen durchgeführten Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB. Eine erneute Frühzeitige Beteiligung ist deshalb nicht erforderlich.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

## **Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.